

bar, theils zu weich, theils zu spröde sind, oder von dem Roste gar zu vielen Schaden leiden. Die Maasse (§. 56.) müssen aus dem feinsten englischen Zinne gemacht seyn, und um Tropfen, Spiritus, Oele u. d. abzumessen, bedienet man sich eines Glases, worauf die Abmessungen eingeschliffen sind. Doch ist es, wie ich schon (§. 54. 56.) erinnert habe, besser, letztere abzuwiegen, als abzumessen.

Pflichten des Apothekers.

§. 58.

Da der Gegenstand des Apothekers dergleichen Körper sind, die, wenn sie kunstmäßig und gewissenhaft bereitet und gereicht werden, Krankheiten vertilgen und die Gesundheit erhalten können; so wird alle Geschicklichkeit und Mühe des Arztes fruchtlos seyn, wenn der Apotheker nicht ein solcher Mann ist, auf dessen Rechtschaffenheit, Menschenliebe, Accurateße und Känntnisse sich der Arzt und das Publikum verlassen kann. Da ich nachhero bey genauerer Abhandlung der Pharmazie jederzeit bemerken werde, was demselben in Absicht einzelner Arten von Arzneien zu beobachten Pflicht ist; so schränke ich mich hier nur bloß auf dasjenige ein, welches ich nachhero anzuzusetzen nicht Gelegenheit haben möchte.

§. 59.

Da die rohen Arzneien sowohl an sich bereitet öfters gebraucht werden, als auch den Grund aller übrigen gekünstelten abgeben; so muß er bey dem Einkaufe derselben vorsichtig seyn, und nicht so sehr auf den geringeren Preis, sondern jederzeit auf die beste Waare sehen. Er muß genau untersuchen, ob es auch wirklich das ist, wofür es verkauft wird, ob es verfälscht oder verdorben ist. Hiezu gehören theils Känntnisse der Naturgeschichte.



schichte, und da die meisten Materalien aus dem vegetabilischen Reiche sind, vorzüglich Boranik, damit nicht ein Kraut für das andere eingesammelt werde: theils Erfahrung, um Verfälschungen zu errathen und durch Proben und Versuche, in so weit es möglich ist, entdecken zu können. Da die rohen Arzneimittel, um sie bey ihren wirksamen Kräften einige Zeit durch zu erhalten, bey vielen eine besondere Bereitung erfordern, so z. B. die Theile der Pflanzen auf die ihnen angemessene Weise zu trocknen (§. 23.); so muß er auch die Bestandtheile derselben inne haben, um zu wissen, bey welchem Grade der Wärme sie zu trocknen sind, und auf welche Weise dieselben erhalten werden können.

§. 60.

Dieselbe Genauigkeit, welche die rohen Arzneimittel erfordern, muß auch bey Bereitung und Aufbewahrung der daraus gefertigten und zusammengesetzten Heilmittel und bey der Dispensation angewandt werden. Offenbar saure oder säuerliche Substanzen in kupferne, zinnerne oder andere dergleichen metallische Gefäße bereiten oder aufbewahren, ist so viel, als Arzneien in Gifte verwandeln (§. 45.). Bey der Extraktion und Inspiration riechender Substanzen starke Hitze anbringen, heißt diese daraus erhaltenen Arzneien kraftlos machen. Pulver, Extrakte u. d. von Körpern, die flüchtige Theile enthalten und einen Geruch haben, in großer Menge auf lange Zeit vorrätzig zu bereiten, bedeutet dasselbe, als auf viele Zeiten mit unwirksameren Heilmitteln versorgt zu seyn. Ueberhaupt empfiehlt einen Apotheker nie ein großer Vorrath, sondern jederzeit nur gewissenhaft und kunstmäßig bereitete Arzneien.

§. 61.

Da die bereiteten Arzneien, besonders die chemischen, bey der Verfertigung so viele Vorsicht und Aufmerksamkeit,

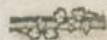
merksamkeit erfordern; so kann man sich niemals auf die von andern verfertigte verlassen, da besonders auf diejenigen, die damit im Großen handeln, jederzeit ein Verdacht der Nachlässigkeit bey der Bereitung, und der Verfälschung fällt. Ein jeder rechtschaffene Apotheker muß sie daher selbst bereiten, den äßenden Quecksilbersublimat, einige gewürzhafte ätherische Oele und dergleichen Präparate, die des wohlfeilen Preises und der leichten Bereitung halben aufrichtig und untadelhaft eingekauft werden, ausgenommen. Den versüßten Quecksilbersublimat dargegen und das Galappenharz von Materialisten einzukaufen, ist schädlich; da ersteres nie mit Quecksilber gehörig saturirt und also korrosivisch ist, letzteres aber mit gleich vielem gemeinem Harze versehen zu seyn pfleget.

§. 62.

Nicht weniger sträflich ist das sogenannte Substituiren, wenn der Apotheker die Vorschriften des Dispensatoriums und der Aerzte seinem Gewissen und Eide zuwider ändert, indem er an die Stelle der kostbaren weniger theure Arzneien setzt. Es ist dieses um desto unverzeßlicher, da er in den Stand gesetzt ist, die theureren Stücke sich höher bezahlen zu lassen. Ueberhaupt muß in keinem Fall die Vorschrift der approbirten Aerzte übertreten werden. Gesetzt, es wäre in einem Recept eine sehr theure Sache verschrieben, in deren Stelle ihm eine andere weniger theure, die eben dieselben Kräfte hätte, bekannt wäre; oder es fänden sich in einer Vorschrift zwei Stücke, die sich in ihren Bestandtheilen und Wirkungen ganz gleich wären: so muß er nichts desto weniger weder im ersten noch zweiten Fall die Vorschrift des Arztes aus den Augen sehen; weil ihm die Gründe desselben, warum er jene so kostbare und diese sich so gleiche Stücke gewählt, nicht bekannt seyn können, und es seine Sache auch nicht ist, die Wahl und Wirkungsart

D

der



der Ingredienzien zu beurtheilen. Daß es unverantwortlich sey, leichter Gewicht zu geben, um sich durch geringere Preise in grössere Kundschaft zu setzen, oder um desto mehr Gewinnst zu haben, darf ich nicht erinnern.

§. 63.

Die Reinlichkeit muß sowohl bey Bereitung und Zusammensetzung der Arzneien im Laboratorium als auch in den Apotheken jederzeit aufs höchste getrieben und nirgends versäumt werden. Die Waasse, Waschalen, messingne Pulverkapseln, Mörsel, Pillenformen, Pfannen, Seihetücher u. d. müssen nach jedesmaligem Gebrauch sogleich wiederum gereinigt werden. Die Gläser müssen, ehe Arzneien eingegossen werden, aufs genaueste nachgesehen und ausgespült werden. Papier, worinnen schon ein Pulver bereits enthalten oder nur aufgeschüttet gewesen, muß nie mehr zu einem andern gebraucht werden; denn der Geruch des einen, wenn z. B. Bisam darunter gewesen, wird leicht dem andern mitgetheilt. Beim Reiben der Pulver lege man jederzeit einen ungebrauchten Bogen Papier unter den Mörsel, damit, wenn vielleicht unter dem Reiben etwas überfallen sollte, man selbiges nicht vom Tisch auffammeln dürfe. Pillen, die nicht leicht Gold oder Silber annehmen wollen, zu behauchen, Gläser mit den Fingern auszustreichen, und die Stöpsel zu den Arzneigläsern zwischen den Zähnen weich zu kauen, ist ekelhaft.

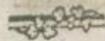
§. 64.

Allem, was zu einem Versehen oder auch nur zu einem Verdachte desselben Gelegenheit geben könnte, muß aufs genaueste vorgebeugt werden. Die Gefässe, worinnen Arzneien auf Vorrath enthalten sind, als Standgläser, Büchsen, Kasten, müssen den Namen derselben aufs deutlichste vorgeschrieben haben, und genau

genau nach dem Alphabet gestellt werden, um sie sicherer und mit desto leichter Mühe auffinden zu können. Der Gebrauch, sie mit Zahlen, die sich auf ein geschriebenes Verzeichniß beziehen, zu bezeichnen, taugt nicht, da er leicht zu Irrungen Anlaß geben kann. Aus eben dieser Ursache, muß jederzeit darauf gehalten werden, daß auf der Stelle des Bodens, worauf die Pflanzen zum Trocknen hingeschüttet werden, der Name derselben mit Kreide beigeschrieben werde, damit nachhero aus Unwissenheit keine Verwechslung geschehe. Daß die Gifte in besonderen von anderen Arzneien abgetrennten Gefäßen verschlossen gehalten, und daß auf die Signaturen jederzeit der Name des Patienten aufgeschrieben werde, ist durch den weisen Befehl E. Königl. Oberkollegium Medicum eingeführt, da sonst die Vernachlässigung dieser Vorsicht, zu so manchem Versehen, welches oft von gefährlichen Folgen begleitet wurde, Gelegenheit gab. Diesem um desto mehr auszuweichen, hat man jezo in vielen Apotheken die Gewohnheit, daß einer von den Gesellen ganz allein die Rezeptur versieht, indem der andere den Arbeiten im Laboratorium vorstehet: da sie vor Zeiten mit einander wechselten mußten, indem einer die eine Woche durch die Rezeptur, die andere Woche das Laboratorium versah, welches man das Alterniren nannte. Obgleich der Grund, woher dieses abgeschafft worden, sehr einleuchtend und löblich ist; so ist doch das Mißfällige damit verbunden, daß der beständige Rezeptarius darunter die Gelegenheit verliert, sich in den Arbeiten im Laboratorium, welches doch die vornehmsten sind, (da die Rezeptur nichts weiter als Aufmerksamkeit erfordert) zu üben, und beinahe in die Verlegenheit gesetzt wird, selbige zu vergessen.

§. 65.

Zu den Pflichten des Apothekers zähle ich noch mit Recht die Anführung der ihm anvertraueten Lehrlinge zur



Ordnung, zur Kenntniß der rohen und bereiteten Arzneien, und zu einer rationellen Verferti- gung der letztern. Aus dieser Ursache ist mir die Gewohnheit derjenigen Apotheker tadelnswürdig, die einheimische Vegetabilien schon getrocknet kaufen oder verschreiben, weil hierunter der Anfänger die Gelegenheit einbüßt, sie kennen zu lernen. Daß die Unterweisung der Lehrburschen große Beschwerde und Mühe mit sich führt, indem der Apotheker selbige selbst übernehmen muß und nicht leicht einem andern anvertrauen kann, leugne ich nicht; aber dafür hat man auch die Befriedigung, die Welt nicht mit Stumpfern oder Puschern belästiget und manchen fähigen Kopf nicht verwahrloset zu haben. Um sich dieses Geschäftes zu erleichtern und künftighin geschickte Apotheker zuzuzie- hen; wäre es höchst billig, dergleichen Burschen, die wenige Fähigkeit und geringe Progressen in den Schulen gemacht haben, von Erlernung dieser Kunst aus- zuschließen.

